

Handlungsanweisung zum Abschluss von Leasinggeschäften

Leasing-Verträge sind nach § 108 Abs. 6 KVG LSA als kreditähnliche Rechtsgeschäfte grundsätzlich genehmigungspflichtig im Rahmen einer Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde.

Grundsätzlich ist vor dem Eingehen von Leasinggeschäften die Wirtschaftlichkeit gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus § 98 Abs. 2 KVG LSA zu prüfen. Ist der Leasing-Vertrag wirtschaftlicher als eine direkte Anschaffung, kann ein Leasing-Vertrag geschlossen werden.

Die grundsätzliche Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht wird lediglich durch § 108 Abs. 6 Satz 3 LVG LSA durchbrochen. Hiernach entfällt eine Genehmigungspflicht, wenn es sich dabei um eine Zahlungsverpflichtung im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt.

Die folgende Gliederung soll einen Überblick dafür verschaffen, wann die Genehmigungspflicht für einen Leasingvertrag besteht:

1. Genehmigungsfreie Leasinggeschäfte

- Leasinggeschäfte, deren Gesamtlaufzeit innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung (demnach 4 Jahre - Planjahr + die drei Finanzplanjahre) enden, sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen und unterliegen somit nicht der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht. **Die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages darf nicht über diesen Zeitraum liegen!**

2. Genehmigungspflichtige Leasinggeschäfte

- Grundsätzliche alle Leasinggeschäfte, mit Ausnahme von Nr. 1

Darunter fallen u. a. auch:

- Kettenleasingverträge, die so gestaltet sind, dass der jeweilige Vertrag zwar im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung endet, aber der neue Vertrag sich nahtlos anschließt. Hier ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Eine Ausnahme bei den Kettenleasingverträgen besteht im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken.

Die Beantragung der Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgt durch die Kämmerei im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung d. Jahres, wenn die begründenden Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Andernfalls wird durch die Kämmerei eine Einzelgenehmigung beantragt. Es ist jedoch darauf hin zu wirken, dass die Genehmigung bereits mit der Aufstellung der Haushaltssatzung d. Jahres beantragt werden kann.

Folgende begründete Unterlagen sind vom Fachamt an die Kämmerei zu reichen:

- Detaillierte Erläuterung der Anschaffung, Erläuterung der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Darstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ggf. der Finanzierungskosten, Darstellung der möglichen Finanzierungs- und Kaufoption, Darstellung Absicherung gegen die Risiken des Finanzierungsweges
- Begründung der Wirtschaftlichkeit der Anschaffung (Der Tatbestand der Wirtschaftlichkeit ist dann erfüllt, wenn unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Wirtschaftlichkeitsvergleich die wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde und auch die Folgekosten in die Betrachtung mit einbezogen werden (§ 11 KomHVO).

1.) Allgemeine Regelungen

In beiden Fällen (1 und 2) ist vor Abschluss **jedes** Leasinggeschäftes die Zustimmung der Kämmerei einzuholen.

Flechtingen, 2019-07-17



Schlüter
Leiterin Kämmerei